

LP ADVISORY

NEWSLETTER 02/2025

10/02/2025



IN DIESER AUSGABE

- 1. Haushaltsgesetz 2025: Neue Entwicklungen in den Bereichen Steuern für Mitarbeiter, Arbeit und Sozialversicherung**

1

Haushaltsgesetz 2025: Neue Entwicklungen in den Bereichen Steuern für Mitarbeiter, Arbeit und Sozialversicherung

FÜR ALLE KUNDEN

Haushaltsgesetz 2025: Neue Entwicklungen in den Bereichen Steuern für Mitarbeiter, Arbeit und Sozialversicherung

Das Haushaltsgesetz 2025 (Gesetz Nr. 207 vom 30/12/2024, veröffentlicht im Amtsblatt am 31/12/2024), welches am 1/01/2025 in Kraft tritt, enthält zahlreiche Bestimmungen in den Bereichen Arbeit, Renten, soziale Fürsorge und soziale Sicherheit. Die wichtigsten Neuerungen sind im Folgenden aufgeführt.

1. Neuerungen im Bereich Steuern für Mitarbeiter

1.1 IRPEF 2025 und damit verbundene Maßnahmen

Das Haushaltsgesetz hat die bereits für 2024 vorgesehene Reduzierung der IRPEF-Steuerklassen und -sätze von vier auf drei strukturell umgesetzt. Ab dem Steuerjahr 2025 gelten folgende Steuersätze:

<u>Einkommenstufen</u>	<u>Prozentsatz</u>
bis zu Euro 28.000	23%
ab Euro 28.000 bis Euro 50.000	35%
ab Euro 50.000	43%

Darüber hinaus wird für Arbeitnehmer mit einem Einkommen aus abhängiger Beschäftigung von bis zu Euro 15.000 die Erhöhung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags von Euro 1.880 auf Euro 1.955 bestätigt. Durch diese Erhöhung steigt die steuerbefreite Einkommensschwelle (sog. „no tax area“) von Euro 8.173,91 auf Euro 8.500.

1.2 Neuer Freibetrag und zusätzlicher Abzug

Arbeitnehmer (mit Ausnahme von Renteneinkommen), deren Gesamteinkommen Euro 20.000 jährlich nicht übersteigt, erhalten einen Betrag, der nicht in die Einkommensberechnung einfließt. Dieser Betrag wird unter Anwendung der folgenden Prozentsätze auf das Einkommen aus abhängiger Beschäftigung des Steuerpflichtigen berechnet:

<u>Einkommenstufen</u>	<u>Freistellungsprozentsatz</u>	<u>Maximaler Freibetrag</u>
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bis Euro 8.500	7,1%	Euro 603,50
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, die mehr als Euro 8.500, aber weniger als Euro 15.000 betragen	5,3%	Euro 795,00
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, die mehr als Euro 15.000 betragen	4,8%	Euro 960,00

Beträgt das Gesamteinkommen aus abhängiger Beschäftigung zwischen Euro 20.000 und Euro 40.000, wird dem Begünstigten ein weiterer Abzug in Form eines Festbetrags oder eines Prozentsatzes gewährt, der wie folgt berechnet wird:

<u>Einkommenstufen</u>	<u>Jährlicher Betrag für zusätzlichen IRPEF- Abzug</u>
Von Euro 20.000,01 bis Euro 32.000,00	Euro 1.000
Von Euro 32.000,01 bis Euro 40.000,00	Euro 1.000X [(Euro 40.000- Gesamteinkommen)] / Euro 8.000

1.3 Fringe Benefit und betriebliche Sozialleistungen

Für die Steuerjahre 2025, 2026 und 2027 unterliegen an Arbeitnehmer abgegebene Waren und erbrachte Dienstleistungen sowie Beträge, die der Arbeitgeber den Arbeitnehmern für die Bezahlung von Nebenkosten, der Miete für die Erstwohnung und der Zinsen für die Hypothek

auf die Erstwohnung zahlt oder erstattet, bis zu einem Gesamtbetrag von Euro 1.000 nicht zum steuerpflichtigen Einkommen (sog. „Fringe Benefit“) für die Einkommensteuer IRPEF (Einkommen der natürlichen Personen), abweichend von den Bestimmungen von Art. 51 Abs. 3 des ital. Konsolidierten Einkommensteuergesetzes (TUIR), genehmigt durch das Präsidialdekret Nr. 917 vom 22/12/1986. Für Arbeitnehmer mit unterhaltsberechtigten Kindern erhöht sich dieser Betrag auf Euro 2.000, wobei auch Kinder aus anerkannten Ehen, Adoptiv- und Pflegekinder einbezogen sind, sofern sie die Bedingungen aus Art. 12 Abs. 2 TUIR erfüllen. Bezüglich der Nichtberücksichtigung bei der Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens für die Einkommensteuer (IRPEF) gelten die von der ital. Steuerbehörde bereitgestellten Hinweise in Rundschreiben Nr. 35 vom 4/11/2022 als hilfreich. Die Regelung gilt für Arbeitnehmer und solche mit einkommensteuerlich gleichgestellten Einkünften, deren Einkommen nach den Bestimmungen des Art. 51 TUIR ermittelt wird. Die betreffenden *Fringe Benefits* können auch individuell vom Arbeitgeber gewährt werden. Zur Umsetzung dieser Maßnahme müssen Arbeitgeber die einheitlichen Gewerkschaftsvertretungen (auf ital. *RSU* genannt) im Voraus informieren, während Arbeitnehmer mit unterhaltsberechtigten Kindern ihrem Arbeitgeber mitteilen müssen, dass sie Anspruch auf die Anwendung des Betrags von Euro 2.000 haben, und dabei die Steuernummer der Kinder angeben.

1.4 Mietkosten für neu eingestellte Mitarbeiter

Für Arbeitnehmer, die im Jahr 2025 unbefristet eingestellt werden, wird eine vorübergehende Steuerbefreiung eingeführt. Konkret sind die Beträge, die von Arbeitgebern direkt gezahlt oder erstattet werden, um Miete und Instandhaltungskosten für Gebäude zu decken, die von unbefristet eingestellten Arbeitnehmern im Zeitraum vom 1/01/2025 bis zum 31/12/2025 gemietet werden, von der Einkommensteuer (IRPEF) befreit - und zwar für die ersten zwei Jahre ab dem Einstellungsdatum, mit einer Gesamtgrenze von Euro 5.000 pro Jahr. Anspruch auf diese Regelung haben Arbeitnehmer, deren Arbeitseinkommen im Jahr vor der Einstellung Euro 35.000 nicht überstiegen hat und die ihren Wohnsitz in eine Arbeitsgemeinde verlegt haben, die mehr als 100 Kilometer von der vorherigen Wohnsitzgemeinde entfernt ist. Um die Steuerbefreiung in Anspruch nehmen zu können, muss der betroffene Arbeitnehmer dem Arbeitgeber eine eigene Erklärung vorlegen, in der er seinen Wohnsitz in den sechs Monaten vor der Einstellung bestätigt. Dieser Vorteil ist rein steuerlicher Natur und hat keine Auswirkungen auf die Sozialversicherungsbeiträge.

1.5 Steuerbefreiung für Leistungsprämien

Für die Jahre 2025, 2026 und 2027 wird die Ersatzsteuer für IRPEF sowie die damit verbundenen regionalen und kommunalen Zuschläge auf 5% (statt 10%) reduziert. Diese Regelung gilt für Leistungsprämien und Formen der Beteiligung am Unternehmensgewinn für Arbeitnehmer im privaten Sektor. Im Detail bedeutet dies für die nächsten drei Jahre, dass die Reduzierung gilt für:

- Prämien, die mit Verbesserungen in den Bereichen Produktivität, Rentabilität, Qualität, Effizienz und Innovation verbunden sind, vorausgesetzt, diese sind messbar und überprüfbar;

- Beträge, die als Beteiligung am Unternehmensgewinn ausgezahlt werden.

Die bisherigen Grenzen bleiben bestehen: Euro 3.000 (bzw. Euro 4.000 für Unternehmen, die Arbeitnehmer gleichberechtigt in die Arbeitsorganisation einbeziehen) für die Beträge, die von der Steuerbefreiung profitieren können, vorausgesetzt, dass das Einkommen des Arbeitnehmers im Jahr vor dem Erhalt der betreffenden Zahlungen Euro 80.000 nicht übersteigt.

2. Neurungen zum Thema Arbeit

2.1 Fahrzeuge mit gemischter Nutzung

Ab dem 1/01/2025 ändert sich die Besteuerung des Fringe Benefits im Zusammenhang mit der gemischten Nutzung von Firmenfahrzeugen bei neuen Verträgen. Für neu zugelassene Personenkraftwagen, gemischt genutzte Fahrzeuge, Wohnmobile, Motorräder und Mopeds, die ab dem 1/01/2025 für gemischte Nutzung zur Verfügung gestellt werden, wird 50% des Betrags angesetzt, der einer herkömmlichen Fahrleistung von 15.000 Kilometern entspricht, basierend auf den üblichen Kilometerkosten, die jährlich in den Tabellen des ACI (*Automobile Club d'Italia*) veröffentlicht werden, abzüglich eventuell vom Arbeitnehmer einbehaltener Beträge.

2.2 Nachvollziehbarkeit der Reisekosten

Ab dem 1/01/2025 sind die Kosten für Verpflegung, Unterkunft, Reisen und Transport mit nicht liniengebundenen öffentlichen Verkehrsmitteln für den Empfänger nicht steuerpflichtig und für die Person, die sie erbringt, nur dann abzugsfähig, wenn sie mit nachvollziehbaren Zahlungsmethoden (z. B. Bank- oder Postüberweisungen, Debit-, Kredit- und Prepaidkarten, Bank- und Postschecks) durchgeführt wurden. Andernfalls unterliegt die Erstattung an den reisenden Arbeitnehmer der normalen Besteuerung und Abgabepflicht. Ebenso kann der Arbeitgeber die entsprechenden Kosten nur dann abziehen, wenn er einen Zahlungsnachweis über ein nachvollziehbares Zahlungsmittel vorlegt.

2.3 Zuschlagsregelung für Nachtarbeit und Überstunden an Feiertagen

Für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 30/09/2025 wird Arbeitnehmern in Gastronomiebetrieben und im Tourismussektor ein besonderer Zuschlag gewährt, der nicht zur Einkommensbildung beiträgt. Dieser beträgt 15% des Bruttolohns für Nachtarbeit und Überstunden an Feiertagen.

Die Regelung gilt für Arbeitnehmer in privaten Gastronomiebetrieben, die folgende Tätigkeiten ausüben:

- Catering, einschließlich der Bereitstellung von Speisen und Getränken (Restaurants, Gasthäuser, Pizzerien, Pubs und ähnliche Betriebe);

- Ausgabe von Getränken, Süßigkeiten, einschließlich Gebäck und Eiscreme, sowie Feinkostprodukte (Bars, Cafés, Eisdieleen, Konditoreien und ähnliche Einrichtungen);
- Betriebe, in denen die Ausgabe von Speisen und Getränken in Verbindung mit Unterhaltungs- und Freizeitaktivitäten erfolgt, wie in Tanzlokalen, Spielhallen, Nachtclubs, Strandbädern und ähnlichen Einrichtungen.

Der o.g. Zuschlag wird von den Steuersubstituten auf Antrag des Arbeitnehmers gewährt. Dieser muss schriftlich bestätigen, dass sein Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit im Jahr 2024 nicht mehr als Euro 40.000 betrug.

2.4 Beitragsbefreiung für berufstätige Mütter

Es wird eine teilweise Befreiung von der Beitragspflicht des vom Arbeitnehmer gezahlten Anteils der IVS-Beiträge (Invalidität, Alter und Hinterbliebene) zugunsten von abhängig beschäftigten Frauen, mit Ausnahme von häuslichen Arbeitsverhältnissen, sowie von selbstständigen Erwerbstätigen gewährt. Letztere müssen mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen: Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb in ordnungsgemäßer Buchführung, Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb in vereinfachter Buchführung oder Einkünfte aus Beteiligungen. Selbstständige, die sich für das Pauschalsteuerverfahren entschieden haben, sind jedoch von der Regelung ausgeschlossen. Unabhängig von der Beitragsbefreiung bleibt der Berechnungssatz für die Rentenansprüche unverändert. Um diese Bestimmung umzusetzen, muss innerhalb von 30 Tagen nach Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes 2025 ein interministerieller Erlass erlassen und verabschiedet werden.

2.5 Elternzeit

Es erfolgt eine Änderung von Artikel 34 des GvD Nr. 151 vom 26/03/2001, die sowohl berufstätigen Müttern als auch Vätern ermöglicht, alternativ einen zusätzlichen Monat Elternzeit in Anspruch zu nehmen, der zu 80% vergütet wird. Nach dem bisherigen GvD 151/2001 stehen jedem Elternteil drei Monate Elternzeit mit finanzieller Unterstützung zu, ein nicht übertragbares Recht. Darüber hinaus gibt es weitere drei Monate, die zwischen den Eltern alternativ oder auch aufgeteilt genutzt werden können. Mit der aktuellen Änderung erhöht sich die Anzahl der Monate, die mit 80% des Gehalts vergütet werden, auf insgesamt drei Monate, die sich die Eltern teilen können, und zwar bis zum sechsten Geburtstag des Kindes. Diese Erhöhung gilt nicht, wenn der Mutterschafts- oder Vaterschaftsurlaub für die Mutter bzw. den Vater bereits vor dem 31/12/2024 beendet wurde.

2.6 Abzug der Arbeitskosten

Im Bereich der Beschäftigung wird die Erhöhung der abzugsfähigen Lohnkosten für Neueinstellungen verlängert – und zwar für das Steuerjahr nach dem 31/12/2024 sowie für die zwei darauffolgenden Jahre.

Die Erhöhung beträgt grundsätzlich 20%, steigt jedoch auf 30%, wenn die Einstellung eine der folgenden schutzbedürftigen Arbeitnehmergruppen betrifft:

- benachteiligte Arbeitnehmer oder Arbeitnehmer mit Beeinträchtigung;
- Frauen jeden Alters mit mindestens zwei Kindern unter 18 Jahren oder die seit mindestens sechs Monaten keiner regulären bezahlten Beschäftigung nachgehen und in Regionen wohnen, die für EU-Strukturfonds-Förderungen infrage kommen;
- weibliche Opfer von Gewalt, die in **zertifizierte Schutzprogramme** von Anti-Gewalt-Zentren aufgenommen wurden, wenn die Gewalt zu einer dauerhaften Deformation oder Entstellung des Gesichts geführt hat, was von den zuständigen medizinischen Prüfkommisionen bescheinigt wurde;
- junge Menschen, die Anspruch auf Fördermaßnahmen zur Jugendbeschäftigung haben;
- Arbeitnehmer, deren Arbeitsplatz in einer Region liegt, deren Bruttoinlandsprodukt pro Kopf im Jahr 2018 unter 75% des EU-27-Durchschnitts oder zwischen 75% und 90% aufwies und eine Beschäftigungsquote unter dem nationalen Durchschnitt hatte;
- Personen, die bereits Bürgergeld (*Reddito di cittadinanza*) erhalten.

3. Neurungen aus der Sozialversicherung

3.1 Neue Anforderungen für die NASPI-Nutzung

Ab dem 1/01/2025 wird eine neue Beitragsvoraussetzung für den Anspruch auf Arbeitslosengeld NASpI eingeführt. Diese betrifft Arbeitnehmer, die innerhalb der letzten 12 Monate vor Eintritt der unfreiwilligen Arbeitslosigkeit ein unbefristetes Arbeitsverhältnis durch freiwillige Kündigung oder einvernehmliche Auflösung beendet haben. Nach dieser Änderung haben nur diejenigen Anspruch auf NASpI, die mindestens 13 Wochen Beiträge nachweisen können, seit der letzten Beendigung eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses durch freiwillige Kündigung oder einvernehmliche Auflösung. Diese Bedingung gilt jedoch nur, wenn die freiwillige Beendigung des Arbeitsverhältnisses innerhalb der 12 Monate vor der unfreiwilligen Beendigung lag, für die die Leistung beantragt wird. Um Missbrauch der Arbeitslosenversicherung zu vermeiden, gilt ab dem 1/01/2025, dass, falls ein Arbeitnehmer kündigt oder das Arbeitsverhältnis einvernehmlich beendet und innerhalb der folgenden 12 Monate von einem anderen Arbeitgeber eingestellt und anschließend entlassen wird, kein Anspruch auf NASpI entsteht, wenn das neue Arbeitsverhältnis nicht mindestens 13 Wochen gedauert hat. In diesem Fall muss die 13-wöchige Beitragsleistung zwischen den beiden Ereignissen angesammelt worden sein. Ausnahmen gelten weiterhin für Fälle, in denen Arbeitslosengeld bei Kündigung während der Mutterschaftszeit, aus wichtigem Grund oder bei einvernehmlicher Auflösung im Rahmen eines betriebsbedingten Kündigungsverfahrens gewährt wurde.

3.2 "Quota 103" Altersrente

Es handelt sich um eine vorzeitige Altersrente für Arbeitnehmer, die bis zum 31/12/2025 eine Beitragsdienstzeit von mindestens 41 Jahren und ein Alter von 62 Jahren erreicht haben. Die Höhe wird nach den Berechnungsregeln des Beitragssystems bestimmt. Die vorzeitige Altersrente wird in einem maximalen monatlichen Bruttobetrag zuerkannt, der das Vierfache der geltenden Mindestleistung nicht übersteigen darf; zudem ist diese Rente ab dem ersten Tag der Rente bis zur Erfüllung der Voraussetzungen für die Altersrente nicht mit Einkünften aus nichtselbstständiger oder selbstständiger Tätigkeit kumulierbar, mit Ausnahme von Einkünften aus gelegentlicher selbstständiger Tätigkeit bis zu einer Grenze von Euro 5.000 brutto pro Jahr.

3.3 Anreiz zur Weiterarbeit nach Erfüllung der Voraussetzungen für die vorzeitige Pensionierung

Beschäftigte im öffentlichen und privaten Sektor, die bis zum 31/12/2025 die Mindestanforderungen nach Art. 14.1 GvD Nr. 4/2019 und Art. 24, Abs. 10 GvD Nr. 201/2011 erfüllen - also 42 Jahre und 10 Monate Beitragszahlung für Männer und 41 Jahre und 10 Monate für Frauen - können ihren Arbeitgeber auffordern, den Teil der IVS-Beiträge, der ihnen obliegt, zu ihren Gunsten zu übernehmen und ihn somit von der Zahlung an den Sozialversicherungsträger auszuschließen, unter Verzicht auf die entsprechende Gutschrift.

Für weitere Erläuterungen oder Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



Le informazioni qui contenute sono da considerarsi accurate sino alla data di pubblicazione della newsletter; le norme regolatrici la materia potrebbero essere nel frattempo state modificate. Il contenuto di questa newsletter non costituisce, né può essere usato come, sostituto di un parere fiscale e/o legale per una specifica situazione. Il Bureau Plattner non è responsabile per qualsiasi azione intrapresa o meno sulla base di questa newsletter.

Informazioni dettagliate in ordine alla nostra informativa sul trattamento dei dati personali sono riportate nella Privacy Policy, consultabile sul nostro sito web: <https://www.lp-advisory.com/de/privacy>. Per eventuali domande si prega di contattare il seguente indirizzo email: info@lp-advisory.com.